

Technologieeinsatz an der GV

Schnellere Resultate dank Abstimmgeräten

Von Hansjörg Stucki*

Für Aktiengesellschaften mit breit gestreutem Kapital ist die Generalversammlung (GV) ein Grossanlass, der umfangreiche Planung und Organisation erfordert. Technologie ist, wie der folgende Beitrag zeigt, als stiller Helfer unentbehrlich geworden. (Red.)

Der Technologieeinsatz an der Generalversammlung (GV) setzt die präzise Erfassung der Aktionärsdaten voraus. Mit der Einladung an die GV werden alle nötigen Informationen wie z. B. Vollmachten, Vertreter der Organe, unabhängige Stimmvertreter und weitere Instruktionen eingeholt. Aufgrund dieser Rückmeldungen erhalten die angemeldeten Aktionäre eine Zutrittskarte, auf der mittels Strichcode ihre Identifikation aufgedruckt ist. Diese maschinell lesbare Karte muss der Aktionär vorweisen, um an der GV zugelassen zu werden. Am Eingang sind sogenannte Gates aufgestellt für die elektronische Zutrittskontrolle und Ermittlung der Präsenz. Diese Informationen benötigt der Versammlungsleiter für die Durchführung der GV und allfälliger schriftlicher Abstimmungen.

Popularisierung des Aktienbesitzes

Der Einzug der Technologie in die GV hat sich mit dem neuen Aktienrecht markant verstärkt. Zudem verstärkte sich der Trend von der Inhaberkarte zur Namenkarte, die immer populärer wurde und der Einheitskarte Vorschub leistete. Das hatte unter anderem auch zur Folge, dass die Anteile von immer mehr Einzel- und Kleinaktionären verwaltet werden müssen. Entsprechende technische Hilfsmittel einzusetzen, war die logische Konsequenz daraus: Heute führt jede grössere Gesellschaft ein elektronisches Aktienregister. Eigens für diesen Zweck entwickelte Software ermöglicht den Unternehmen die Verwaltung der Stamm- und Systemdaten, Handänderungen, Unterstützung bei Kapitaltransaktionen sowie diverse Auswertungen und Statistiken. Das transparent und auf dem neusten Stand geführte Aktienregister bildet heute die Grundlage jeder professionell vorbereiteten GV. Hinzu kommen die Transparenzgebote der Corporate Governance. Der Anspruch auf absolut genaue und fehlerfreie, sichere und vertrauliche Abstimmungen führte zu einem weiteren Technologieschub

an der GV: der elektronischen Abstimmung. Vorbei sind die Zeiten, in denen nur ungefähre Resultate ermittelt wurden. Vorbei die Zeiten, wo der VR-Präsident im Kampf gegen blendende Scheinwerfer die Zahl der aufgestreckten Hände abschätzte, ohne zu wissen, wie viel Stimmkraft, wie viel Kapital sich dahinter verbirgt.

Unerlässliche Vorbereitung

Innert Sekunden können die Abstimmungsergebnisse auf Stimme und Franken ermittelt werden.

Und das Stimmgeheimnis?

Beschlussfassung und Stimmabgabe in der GV erfolgen grundsätzlich gemäss den Statuten, die sich üblicherweise auch über die Modalitäten (offene oder schriftliche Abstimmung bzw. Möglichkeit der elektronischen Durchführung) aussprechen. Im schweizerischen Gesellschaftsrecht findet sich keine Bestimmung, aus der sich ein Anspruch auf geheime Abstimmung ableiten liesse, und es ist auch davon auszugehen, dass es *kein absolutes Abstimmungsgeheimnis* gibt. Im Gegenteil, aufgrund von verschiedenen Gesetzesbestimmungen des OR muss man sogar darauf schliessen, dass eine Notwendigkeit besteht, die Stimmabgabe des Aktionärs in der GV zum Teil *rekonstruierbar* machen zu können. Dies vor allem im Zusammenhang mit der Anfechtung von GV-Beschlüssen sowie im Zusammenhang mit weiteren Bereichen. In dieser Hinsicht bestehen keine Unterschiede, egal ob die Abstimmung schriftlich oder elektronisch durchgeführt wird. Das Datenschutzgesetz muss in gleicher Weise bei der Durchführung von Abstimmungen eingehalten werden. Solche Abstimmungen lassen Rückschlüsse auf persönliche Daten der Aktionäre zu, wobei dies, wie oben aufgezeigt, aus gesellschaftsrechtlicher Sicht notwendig sein kann. Die gesammelten Daten sind innerhalb bestimmter Fristen zu vernichten.

* Hansjörg Stucki ist CEO und Delegierter des Verwaltungsrates des Informatik-Dienstleistungsunternehmens Nimbus AG in Ziegelbrücke. Die Firma ist spezialisiert auf Investor Relations Technology.

Damit findet eine Versachlichung der Willensäußerung statt: Weil der Aktionär seine Stimmabgabe diskret in seine «VotingUnit» (Abstimmgerät) eingibt, verschwindet der optische Effekt vom Stimmenmehr durch Handerheben. Der Aktionär kann sich nicht mehr durch ein Meer von hochgereckten Händen beeinflussen lassen. Dies ist vor allem ein Vorteil für Kapitalvertreter, die in einer gewissen Abhängigkeit zueinander stehen. Sie konnten bis anhin bei der Abstimmung mit Handerheben keine ganz freie Willensäußerung tätigen. Doch auch modernste Technik taugt nichts ohne eine unverändert seriöse Vorbereitung: Um die GV technisch optimal unterstützen zu können, ist der Technologieanbieter auf kompetente Gesprächspartner auf der Seite der Gesellschaft angewiesen: Genaue Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften und die fristgerechte Erstellung eines exakten Drehbuches mit den möglichen Ablaufvarianten sind nach wie vor Pflicht. Ebenso ist es juristisch zwingend, mit der Einladung eine Traktandenliste zu verschicken, die alle zu behandelnden Traktanden enthält. Dies ungehindert der Tatsache, dass sich Ad-hoc-Traktanden mittels elektronischer Abstimmung wesentlich schneller und einfacher einfügen und durchführen lassen.

Bald virtuelle GV?

Was kommt als Nächstes? Die ab und zu propagierte virtuelle GV wird wohl geraume Zeit auf sich warten lassen. Für ihre Etablierung fehlt noch jegliche rechtliche Grundlage, da zum Beispiel völlig unklar ist, ob ein virtueller Raum als Versammlungsraum gilt. Nicht einmal mit Gesetzen liesse sich zudem das Problem der Zeitverschiebung lösen, wenn Aktionäre aus Übersee teilnehmen würden: Damit – was rechtlich notwendig ist – Wortmeldungen von allen anwesenden Aktionären wahrgenommen werden, müssten sie sich infolge der Zeitverschiebung zu höchst ungewöhnlichen Zeiten einklinken... Weitaus realistischer ist, dass die bishe-

Elektronisches Abstimmen

1. **Ausgabe Abstimmgerät.** Beim Zutritt erhalten die Aktionäre nach Vorweisen der Zutrittskarte ein personalisiertes Abstimmgerät. Diese Unit bleibt bis GV-Ende im Besitz des Aktionärs.
2. **Eröffnung der Abstimmung.** Im Anschluss an den Meinungsbildungsprozess eröffnet der Leiter die Abstimmung bzw. Wahl. Gleichzeitig wird ein Abstimmungstext ausgesendet und erscheint auf dem Display der Voting-Unit.
3. **Aktionär gibt seinen Willen bekannt.** Der Aktionär kann nun während einer bestimmten Zeit seinen Willen mittels Drücken der gewünschten Taste (Ja, Nein, Enthaltung) bekannt geben. Wird irrtümlich eine falsche Taste gedrückt oder entscheidet man sich doch noch anders, ist dies möglich. Erst im Anschluss an die nochmalige Bestätigung wird der Wille definitiv gespeichert. Das Gerät ist bereit für die Willensübermittlung.
4. **Auswertung des Abstimmungsergebnisses.** Die Abstimmgeräte übermitteln die Willensäußerungen, und innert Sekunden errechnet der Computer das Ergebnis. Das Resultat wird einer Plausibilitätskontrolle unterzogen und dann im Versammlungssaal projiziert.

rigen Techniken weiter verfeinert werden, denn in Zukunft werden an der GV mehr Traktanden behandelt werden. Man denke nur an die Einzelwahl jedes Verwaltungsrates, ein Prozedere, welches bereits ab der kommenden GV-Saison häufig durchgeführt werden dürfte. Der Umgang mit drahtlosen Abstimmssystemen steht noch am Anfang, wird jedoch wie jede andere Technologie mit der Zeit eine Selbstverständlichkeit werden.